

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Donnerstag, den 28.09.23, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Urichskirchen

Eingeladen waren:

- ÖVP: Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Michael Seiberler
- SPÖ: GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- Grünes Kleeblatt: GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Wolfgang Exler, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska
- Best: GR Richard Leeb

Entschuldigt: GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GR Maria Aicher-Kandler, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Richard Leeb

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Unvermutete Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 10.07.2023
4. NVA 2023
5. a.o. Subvention USC Kronberg
6. Genehmigung Vertrag mit ÖBB-Infrastruktur AG und Land NÖ über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage in Schleimbach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung
7. Verzicht auf Wiederkaufsrecht, KG Schleimbach
8. Genehmigung Annahmeerklärung zu WWF-40244103/2 – Zusage Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfond für das Vorhaben Kanalkataster KG Kronberg, Bauabschnitt 103
9. Entwidmung, Abtretung und Übernahme von öffentlichem Gut, KG Ulrichskirchen
10. Genehmigung Teilungsplan GZ 10633/22, DI Brezovsky, KG Schleimbach
11. Grundverkauf, KG Schleimbach
12. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung
13. Neufestsetzung der Grundstückspreise
14. Änderungen der bestehenden Vereinbarungen zu den haushaltsnahen Verpackungssammlungen (Glas, LVPMet, PPK)
15. Auftragsvergabe Errichtung RÜBs, KG Schleimbach
16. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

17. Dienstrechtliche Angelegenheiten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Zuseher und die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, erklärt GfGR Ing. Markus Achter-Arnberger, GR Maria Aicher-Kandler, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs und GR Richard Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Unvermutete Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 10.7.2023

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Mag.Dr. Scharrer-Liska, berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 10.7.2023:

Beginn der Sitzung: 14:30

Ende der Sitzung: 14:55

Eingeladen und anwesend waren:

- GR Maria Aicher-Kandler
- GR Ing. Günther Leeb
- GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liška
- GR Michael Seiberler

Eingeladen und entschuldigt war:

- GR Christine Schwinger

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit gegeben, da vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend.

2. Kassenbestandsprüfung Ulrichskirchen

Der Prüfungsausschuss führt die laut NÖGO 1973, § 82, Abs. 2 mindestens einmal jährlich durchzuführende unvermutete Gebarungseinschau durch und prüft den Handkassenbestand des Gemeindeamts Ulrichskirchen.

Der PA stellt fest:

Die Handkassa Ulrichskirchen wurde vom PA gezählt und als korrekt festgestellt. Am 10.7.2023 weist der Kassenbestand € 1.686,48 auf. Soll- und Istbestand der Kassa Ulrichskirchen stimmen überein. Der Kassenauszug liegt dem Protokoll bei.

3. Allfälliges

Nichts

Stellungnahme des Bgm:

Bgm. Bauer bedankt sich für die durchgeführte Prüfung und bei den Mitarbeiterinnen für die ausgezeichnete Arbeit.

Der Bericht der Vorsitzenden und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) NVA 2023

Der NVA 2023 war in der Zeit vom 14. – 28.09.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt, Erinnerungen wurde keine eingebracht. Er wurde im Anschluss an die Präsidiale am 18.09.2023 mit allen Fraktionen, ausführlich besprochen und erläutert.

GR Mag. Dr. Scharrer-Liska und GfGR Daucher bedanken sich bei Vbgm. Stöckelmayer für die gute Arbeit und die detaillierten Erklärungen.

Antrag Bgm. Bauer: Den Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) a.o. Subvention USC Kronberg

Der USC Kronberg ersucht um eine a.o. Subvention für die zukünftig notwendigen Maßnahmen zur Energie-Optimierung. Im Zuge dieses Projektes wird eine PV Anlage errichtet, die Flutlichtanlage auf LED umgestellt und als Heizung eine Wärmepumpe eingebaut werden, Gesamtkosten von ca. EUR 190.000,00, die in den nächsten 2 Jahren investiert werden.

Begonnen werden soll mit der Errichtung der PV Anlage, es wurde ein Angebot von Fa. Smart:ex in Höhe von EUR 36.395,90 inkl. USt übergeben. Weiters liegt ein Angebot von Firma Homevision über EUR 40.244,94 vor.

Die Subvention in Gesamthöhe von EUR 11.000,00 soll in 2 Teilen ausbezahlt werden, jeweils EUR 5.500,00, wobei die erste Zahlung heute genehmigt werden soll.

GR Ing. Leeb: Er begrüße grundsätzlich derartige Vorhaben, als Mitglied des Prüfungsausschusses ist er aber der Meinung, dass mit Gemeindegeld äußerst sparsam umgegangen werden sollte, das daher nachhaltig und nachvollziehbar überprüfen sollte. Er gehe davon aus, dass diese EUR 5.500,00 in etwa 15% der projektierten Kosten (Offert für PV Anlage) entsprechen und er möchte daher den folgenden Antrag stellen:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Sondersubvention für die USC Kronberg PV Anlage mit 15% der tatsächlichen Kosten zu beschränken und die Auszahlung der Gelder erst nach Überreichung der kaufmännisch quitierten Rechnungen für diese Anlage durchzuführen.

Das seien allgemein übliche Förderbedingungen wie sie bei der Union oder bei jedem Sportverband üblich sind. Das Geld soll nicht einfach verteilt werden sondern wirklich zweckgebunden an die Vorlage der Rechnungen und auch wirklich abhängig von der wirklichen Projektgröße auszuzahlen.

Bgm. Bauer weist darauf hin, dass die Projektgröße ein Gesamtausmaß von ca. EUR 190.000,00 aufweist.

GR Ing. Leeb weist darauf hin, dass aktuell nur eine Kostenschätzung für eine PV Anlage in den Unterlagen vorliegt und daher auch nur diese Errichtung gefördert werden soll.

Antrag GR Ing. Leeb: Der Gemeinderat möge beschließen, die Sondersubvention für den USC Kronberg für die Errichtung einer PV Anlage mit 15% der tatsächlichen

Kosten zu beschränken und die Auszahlung der Gelder erst nach Überreichung der kaufmännisch quittierten Rechnungen für diese Anlage durchzuführen.

Beschluss: Antrag mit 10 Stimmen abgelehnt (10x ÖVP), 6 Stimmen dafür (4x SPÖ, 2x Grünes Kleeblatt)

Antrag Bgm. Bauer: Dem USC gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung inkl. Zahlungsbeleg eine a.o. Subvention in Höhe von EUR 5.500,00 zu gewähren.

Beschluss: Antrag mit 10 Stimmen angenommen (10x ÖVP), 1 Gegenstimme (SPÖ Ing. Leeb), 5 Stimmenthaltungen (3x SPÖ, 2x Grünes Kleeblatt)

GR Ing. Leeb möchte für den Prüfungsausschuss im Protokoll bestätigt haben, dass diese EUR 5.500,00 nur gewährt werden für die Errichtung der PV Anlage nach Vorlage kaufmännisch quittierter Rechnungen. Mit dieser Vorgehensweise sollen nachweislich nur die echten Projektkosten gefördert werden (keine „Pfuscherei“ und keine Eigenleistungen).

Bgm. Bauer bestätigt, dass sein Antrag so zu verstehen ist, dass der Betrag von EUR 5.500,00 für die Errichtung von Maßnahmen zur Energieoptimierung erst nach Vorlage der Rechnung inkl. Zahlungsbestätigung der geplanten PV Anlage ausbezahlt wird.

Stellungnahme Mag. Dr. Scharrer-Liska – Begründung der Stimmenthaltung des Grünen Kleeblatts:

„Wir Grüne sehen Projekte, die der Energieeinsparung dienen, wie das des USC Kronberg, als sinnvoll und absolut notwendig und daher als unterstützenswert. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, dass die Subventionsvergabe durch die Gemeinde nach klaren Richtlinien und transparent erfolgt. Da wir diese Voraussetzung nicht ausreichend erfüllt sehen, enthalten wir uns der Stimme.“

TO 6) Genehmigung Vertrag mit ÖBB-Infrastruktur AG und Land NÖ über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage in Schleimbach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofes in Schleimbach werden links und rechts der Bahn in Summe ca. 124 PKW-Stellplätze (davon sind 3 barrierefreie PKW-Stellplätze, 3 Familien-PKW-Stellplätze, 10 Frauen-PKW-Stellplätze und 8 mit Leerverrohrung vorbereitete E-Mobilitäts-PKW-Stellplätze) und ca. 60 überdachte Fahrradabstellplätze im Doppelstocksystem und ca. 10 Mofaabstellplätze errichtet.

Es haben mehrere Besprechungen stattgefunden bei denen unsere Verbesserungsvorschläge wie zum Beispiel: Änderung der Aufstellung der Fahrzeuge am Parkplatz wurde komplett übernommen und in einem neuen Plan dargestellt. Die wiederholte Forderung der Überdachung des großen Parkplatzes mit einer Photovoltaikanlage wurde ebenso komplett übernommen. Der Gemeinde entstehen durch diese Änderungen keine Mehrkosten. Es handelt sich dabei ausschließlich um ein ÖBB Projekt. Durch die Photovoltaikanlage wird der Winterdienst auch erleichtert werden. Die mündliche Zusage der kostenlosen Parkplatzbeleuchtung aufgrund der Photovoltaikanlage wurde uns gegeben.

Kostenschätzung auf Preisbasis Jänner 2023 (ohne PV Anlage):

EUR 772.000,00 exkl. USt

Diese Kosten werden im folgenden Verhältnis übernommen:

Land NÖ: 45% EUR 347.400,00

Gemeinde: 5% EUR 38.600,00 (inkl. USt 46.320,00)

ÖBB: 50% EUR 386.000,00

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung übergeben.

Der zu beschließende Vertrag, der allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist, umfasst im Wesentlichen die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park & Ride- und Bike & Ride-Anlage in Schleimbach sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung und wird zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien sowie dem Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten und der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen abgeschlossen. Der Vertrag wird diesem Protokoll als Beilage angefügt.

Der zweite zu genehmigende Vertrag betrifft die Installierung der Photovoltaikanlage, der dem Gemeinderat ebenfalls zugegangen ist und diesem Protokoll ebenfalls als Beilage angefügt wird.

Ein Zusatz zum Vertrag bezüglich Beleuchtung soll noch kommen.

Antrag Bgm. Bauer: Die beiden vorliegenden Verträge zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Verzicht auf Wiederkaufsrecht, KG Schleimbach

Familie Sabine und Reinhold Krammer, Goldbründelweg 13, 2122 Ulrichskirchen, als Besitzer der Parz.Nr. 1337/6, EZ 1538, KG Schleimbach, ersuchen um Löschung des Wiederkaufsrechts für die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach für diese Parzelle.

Antrag Bgm. Bauer: Dieses Ansuchen zu genehmigen, eventuell anfallende Kosten werden von Familie Krammer übernommen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Genehmigung Annahmeerklärung zu WWF-40244103/2 – Zusage

Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfond für das Vorhaben

Kanalkataster KG Kronberg, Bauabschnitt 103

Für die Erstellung des Kanalkatasters in Kronberg (Bauabschnitt 103) wurden der Marktgemeinde Fördermittel in Höhe von EUR 8.650,00 zugesagt.

Erst nach Übermittlung der genehmigten Annahmeerklärung erlangt die Zusicherung Rechtsgültigkeit:

„Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 28.09.2023 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung

des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22. Juni 2023, WWF-40244103/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Ulrichskirchen-Schleinbach, Kanalkataster KG Kronberg, Bauabschnitt 103.“

Antrag Bgm. Bauer: Die obige Annahmeerklärung zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Entwidmung, Abtretung und Übernahme von öffentlichem Gut, KG Ulrichskirchen

Teilungsplan DI Brezovsky GZ 11071/23:

- Tausch:

Die Straße vom Schloss Richtung Meierhof liegt lt. Kataster tlw. auf Privatgrund. Lt. Vermessung liegt diese nun im öffentlichen Gut und zusätzlich wurde ein kleiner Grünstreifen dazugegeben.

Figur 1: 68 m²: von Parz.Nr. 922 (DI Hardegg Maximilian) zu Parz.Nr. 3038/15 (MG – öffentliches Gut) und

In weiterer Folge wurde – damit die Zufahrt in den Wirtschaftshof besser möglich ist – die Fläche links vor der Einfahrt entsprechend vergrößert.

Figur 2: 68 m²: von Parz.Nr. 3038/15 zu Parz.Nr. 922

- Kostenlose Abtretung:

Gleichzeitig erfolgte eine Mappenberichtigung / Anpassung an Naturstand

(Mauerverlauf): 0,52 m² von Parz.Nr. 3038/15 an Parz.Nr. 918 (Johanna Bulgarini d'Elci)

Antrag Bgm. Bauer:

- Die Figur 1 im Ausmaß von 68 m² kostenlos in das öffentliche Gut zu Parz.Nr. 3038/15 zu übernehmen,
- die Figur 2 im Ausmaß von 68 m² dem öffentlichen Gut (Parz. 3038/15) zu entwidmen und kostenlos an die Parz.Nr. 922 (Eigentümer DI Hardegg Maximilian) abzutreten
- die Fläche von 0,52 m² dem öffentlichen Gut (Parz.Nr. 3038/15) zu entwidmen und kostenlos an die Parz.Nr. 918 (Eigentümerin Johanna Bulgarini d'Elci) abzutreten.

Sämtliche Kosten übernimmt der Auftraggeber (DI Hardegg Maximilian).

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

- Antrag auf Teilung und Übernahme in das öffentliche Gut, Frau Pia Maria Schadl, Hofgartenstraße 14, 2122 Ulrichskirchen:

Auf Grund des Teilungsplan des DI Eckharter ZT GmbH, GZ 9548C, sind 4m² an die Gemeinde abzutreten und in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Antrag Bgm. Bauer: Die Figur 1 im Ausmaß von 4m² kostenlos in das öffentliche Gut zu Parz.Nr. 3032/1 zu übernehmen. Sämtliche Kosten übernimmt die Auftraggeberin.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Genehmigung Teilungsplan GZ 10633/22, DI Brezovsky, KG Schleimbach

Im Zuge eines anhängigen Bauverfahrens waren die Grenzen der folgenden Parzellen zu berichtigen:

- .43 und 35/1 (Schuster Erich, Bahnstraße 103/8, 2123 Schleimbach, Schuster Karl, Feldgasse 12, 2203 Manhartsbrunn und Gerda Materna, Berliner Str. 8, 37520 Osterode)
- .46 (Gemeindesaal mit Kindergarten: MG Ulrichskirchen-Schleimbach)
- .47 (Gertrude Kainz, Dorfstr. 53, 2112 Hetzmannsdorf)

Antrag Bgm. Bauer: Den Teilungsplan GZ 10633/22 des DI Brezovsky vom 2.8.2023 mit Mappenberichtigung und Umwandlung in den Grenzkataster zu genehmigen. Die Kosten übernehmen anteilig Familie Kainz und die Marktgemeinde Ulrichskirchen Schleimbach

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Grundverkauf, KG Schleimbach

Bettina Antl, Mühlratzstraße 38, 2123 Schleimbach, ersucht um Ankauf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Parz.Nr. 1190 im Ausmaß von ca. 30 m².

Nach Kauf des „Josume-Kellers“ in der Waldgasse wurde festgestellt, dass Teile des bewilligten Gebäudes auf Gemeindegrund stehen. Genaue Größe und Lage der Teilfläche werden nach Rücksprache mit der Gemeinde im Zuge der Vermessung festgelegt.

Diese Teilfläche ist auch aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

Preis: EUR 20,00 / m²

Antrag Bgm. Bauer: Diese Teilfläche dem öffentlichen Gut zu entwidmen und das Kaufansuchen zu genehmigen, sämtliche Kosten werden von der Käuferin getragen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung

Es wurden die folgenden Umrüstarbeiten ausgeschrieben:

- Ulrichskirchen: Birkenallee (Zufahrt zu Im See), Hofberggasse mit Zufahrt Kellergasse, Schleimbacher Straße, Wolkersdorfer Straße, Am Eichgraben, Marktplatz
- Schleimbach: Bahnstraße, Hauptstraße, Badgasse

Es wurden 4 Firmen angeschrieben, eine hat abgegeben:

Elektro Gindl: EUR 82.039,73 exkl. USt.

Elektro Keider: abgesagt

Elektro Meissl und Elektro Manschein: nicht gemeldet

Bgm. Bauer erklärt, dass das Angebot von Firma Gindl bei den Leuchtkörpern um 5% im Vergleich zum Vorjahr erhöht wurde und die Stundensätze für den Arbeitsaufwand gleichgeblieben sind.

Nach Durchführung dieser Arbeiten ist unsere Straßenbeleuchtung komplett auf LED umgestellt.

Antrag Bgm. Bauer: Firma Elektro Gindl mit den Arbeiten zu beauftragen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 13) Neufestsetzung der Grundstückspreise

Die seit 2015 festgesetzten Verkaufspreise für Teilflächen sollen mit 1.1.2024 wie folgt adaptiert werden:

- Bauland Agrar (BA), Bauland Wohnen (BW) und Bauland Kerngebiet (BK): EUR 120,00 / m² (vorher 90,00)
- andere Widmungen ausgenommen Grünland (Glf) (z.B. Verkehrsfläche privat (Vp) oder Bauland Sondergebiet (BS)): EUR 50,00 / m² (vorher 20,00)
- Grünland (Glf), zwischen Keller oder wenn direkt an Bauland angrenzt, z.B. als Gartennutzung: EUR 20,00 / m²

Antrag Bgm. Bauer: Die Neufestsetzung der Grundstückspreise wie angeführt ab 1.1.2024 zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Änderungen der bestehenden Vereinbarungen zu den haushaltsnahen Verpackungssammlungen (Glas, LVPMet, PPK)

GfGR Wernhart berichtet, dass von den Systembetreibern neue Verträge übermittelt wurden, die darin enthaltenen Änderungen wurden von ihm aufgelistet und diese Übersicht ist an alle Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Die Vereinbarungen über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlungen sind nun mit den folgenden Änderungen zu genehmigen:

Übersicht der vertraglichen Änderungen betreffend

- **Alle Sammelkategorien** (Papier, Leicht- und Metallverpackungen sowie Glas)
 - Neues Modell für die regionale Information der Letztverbraucher
 - Die VKS (**V**erpackungs**K**oordinierungs**S**telle) wurde gemäß § 30a (1) Z1 AWG mit der Aufgabe der Information der Letztverbraucher beauftragt.
Bisher lag diese Verantwortung beim Systembetreiber (ARA).
 - In Abstimmung zwischen VKS und den Vertretern der österreichischen Gebietskörperschaften wurde ein neues Modell für die Abfallberatung im Bereich der Verpackungen ab 2023 vereinbart -> siehe Vertrag 5. REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER
Bisher waren Sockel- und Projektstätigkeiten (ohne nähere Detaillierung) definiert.
 - Berichtspflichten
 - Berichtsinhalte und Berichtstermine wurden - basierend auf dem neuen Modell für die Abfallberatung - angepasst.
Bisher basierten diese auf den definierten Sockel- und Projektstätigkeiten.
 - Schiedsstelle
Dies ist ein neuer Vertragsbestandteil -> siehe 10. SCHIEDSSTELLE

Übersicht der vertraglichen Änderungen betreffend

- **Sammelkategorie PAPIER**
 - Erweiterung bei Analysen -> neu ist die Analyse je Bundesland bzw. Region
-> siehe 1.8.1 ANALYSEN JE BUNDESLAND und 1.8.2 ANALYSE JE SAMMELREGION
 - Neu: Berechnung Kostenteilungsschlüssel Behältermiete
-> siehe: Anlage 9 Berechnung Kostenteilungsschlüssel Behältermiete
- **Sammelkategorie LEICHT- UND METALLVERPACKUNGEN**
 - Vertragliche Anpassungen aufgrund der mit 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen im Sammelsystem (Gelber Sack) -> gemeinsame Sammlung aller Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund, etc.
 - Wegfall von Rechenmodell Zukauf1 (..), Vergütungsliste Modul5 (..) und der Garantieerklärung
- **Sammelkategorie ALTGLAS**
 - Keine spezifischen Änderungen

Antrag Bgm. Bauer: Die vorliegenden geänderten Vereinbarungen zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 15) Auftragsvergabe Errichtung RÜBs, KG Schleimbach

Die Ausschreibungsverfahren für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie die maschinelle Ausrüstung für Regenüberlaufbecken

- die Errichtung des RÜB 9 (110 m³) zwischen Bahnstraße und Feldweg
- die Errichtung des RÜB 11 (50 m³) Hauptplatz
- Anpassungen und Drosselstreckenerneuerungen bei den folgenden bereits bestehenden Regenüberläufen:
- **Regenüberlauf 2** (Ulrichskirchen bei Ortsende Wolkersdorfer Straße),
Regenüberlauf 8 (in Kronberg am Beginn der Minister Kraus Straße) und
Regenüberlauf 10 (bei Pfarrhof in Schleimbach) und
- Kanalsanierungsarbeiten im geringen Umfang

wurden vom ZT Kernstock durchgeführt.

Bestbieter Erd- und Baumeisterarbeiten:

Fa. Swietelsky: EUR 548.965,09 exkl. USt

Bestbieter maschinelle Ausrüstung:

Fa. AMS Wassertechnik GmbH: EUR 223.115,00 exkl. USt

Antrag Bgm. Bauer: Die Arbeiten gem. Ausschreibungsverfahren an die Firmen Swietelsky und AMS Wassertechnik zu vergeben.

Beschluss: Antrag mit 15 Stimmen angenommen (10x ÖVP, 4x SPÖ, 1x Grünes Kleeblatt). 1 Stimmenthaltung GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska (Grünes Kleeblatt)

TO 16) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer berichtet:

Gmoblattl:

Auf Grund eines Fehlers in der Druckerei fehlten bei einigen Zeitungen 2 komplette Druckbögen. Es wurde bereits Kontakt mit der Druckerei aufgenommen, es erfolgt ein Nachdruck sowie eine Reduktion bei den Kosten für diese Ausgabe. Die Information wird auf die Homepage gestellt.

Photovoltaikanlagen:

Die Bestückung der Gemeindedächer mit Photovoltaikanlagen ist abgeschlossen. Es wurde genau der richtige Zeitpunkt erwischt, weil zurzeit Photovoltaikanlagen in dieser Größenordnung seitens der EVN zur Einspeisung ins öffentliche Netz nicht mehr genehmigt werden, auch sind die vertraglich vereinbarten Eckpunkte wie 1% Fixverzinsung auf 20 Jahre mehr als günstig für die Marktgemeinde.

Die Anlagen wurden von Hrn. Eder / Fa Ökosol diese Woche übergeben und die Zahlung beginnt mit Oktober 2023. Ab diesem Zeitpunkt werden die Anlagen auch – wie vereinbart – engmaschig durch Fa. Ökosol kontrolliert.

Der nächste Schritt ist die Gründung einer Energiegemeinschaft mit dem Gemeindeabwasserverband.

Kindergartenneubau:

Am 6.9.2023 hat eine Besprechung stattgefunden, an der die Leiterinnen unserer drei Kindergärten, zwei Damen des Hortes, die Amtsleitung und das Büro Ing. Jirek teilgenommen haben. Thema war, die Anliegen und die Erfahrungen in der Praxis beim Neubau zu berücksichtigen.

Am 17.10.2023 findet die Sitzung des Bauausschuss statt, in der die Architekten ausgewählt werden sollen, die in weiterer Folge Angebote und Entwürfe einreichen sollen.

GR Wohner: Gibt es Neuigkeiten bezüglich der großen PV Anlage in Schleinbach?
Bgm. Bauer: Dzt. nicht.

GfGR Daucher: Bedankt sich für die Errichtung der Hundezone in Schleinbach, die gut frequentiert wird. Er möchte wissen, was mit den Geräten passiert, wenn gemäht wird und wer die Haftung der Benützung dieser Geräte übernimmt.

Bgm. Bauer: Die Geräte werden beim Mähen von den Arbeitern verstellt, bezüglich Haftung wurde bereits Kontakt mit der Versicherung aufgenommen.

GR Wohner: Gibt es bereits Termine bezüglich der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich Umwidmungen / Baustopp, etc? Wenn ja, könnten die bitte zeitgerecht an alle übermittelt werden?

Bgm. Bauer: Es wird noch im Herbst einen weiteren Termin geben, die Einladung wird zeitgerecht erfolgen.

GfGR Wernhart: Fa. Függer, die das Styropor bis jetzt vom ASZ abgeholt haben, hat vorige Woche mitgeteilt, dass sie per 30.11. die Firma schließen und daher am 30.9. die letzte Abholung erfolgt. Aus diesem Grund gibt es aktuell noch keine Alternative, es wurde jedoch bereits Kontakt mit anderen Anbietern aufgenommen. Bis dahin wird es vermutlich im ASZ zeitweise zu einer größeren Ansammlung von Big Bags kommen, bis sich das Abholssystem wieder richtig einspielt.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 20:05 Uhr die Sitzung.


Peter Bauer

G. P. Hochleitner

Gabriele Scharrer-Liska


Alois

Vertrag

**über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der
Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage in Schleimbach sowie deren Finanzierung
bzw. Bezuschussung**

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach

Kirchenplatz 3

2122 Ulrichskirchen

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Präambel

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht und als Beilage ./2 angeschlossen.

Bezüglich der vertragsgegenständlichen Park & Ride - Anlage unterfertigten die Vertragspartner den betreffenden Vertrag über die diesbezüglichen Planungsleistungen bis zum Abschluss der behördlichen Einreichplanung am 15.05 / 16.06. / 22.06.2023, Zl. IM-BV-BJ-20220006.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen in Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride- und Bike & Ride-Anlage, in der Folge kurz „Anlage“ genannt, gemäß der beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Projektparier, beinhaltend insbesondere die Kostenberechnung und den Lageplan, Nr.:EP-PR-SB-001 vom 24.07.2023, Beilage ./1, beim Bahnhof Schleimbach sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird nach Baufertigstellung links und rechts der Bahn in Summe ca. 124 PKW-Stellplätze (davon sind 3 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 3 Familien-PKW-Stellplätze, 10 Frauen-PKW-Stellplätze und 8 mit Leerverrohrung vorbereitete E-Mobilitäts-PKW-Stellplätze) und ca. 60 überdachte Fahrradabstellplätze im Doppelstocksystem und ca. 10 Mofaabstellplätze umfassen.

Aktuell befinden sich am Bahnhof Schleimbach links und rechts der Bahn in Summe ca. 64 PKW-Stellplätze und ca. 37 Fahrradstellplätze. Für diese Anlagen gibt es keine bestehende vertragliche Regelung. Diese PKW- und Fahrradstellplätze werden durch die neue Anlage ersetzt.

2. Erwerb der Rechte

Einbringung Liegenschaft Infrastruktur AG:

Die Anlagen werden auf Teilflächen des Grundstücks Gst.-Nr. 842/1 einliegend EZ 1672 im GB 15217 Schleimbach (Eigentümer Infrastruktur AG) im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 3.300 m² errichtet. Als Entschädigung für die Flächennutzung der gegenständlichen Anlage ist von einem Betrag von € 15.255,90,- auszugehen (30%

des Freigrundwertes). Die Berechnung des endgültigen Betrages erfolgt gemäß Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie. Die Grundstücksteile verbleiben im Eigentum der Infrastruktur AG.

Die Anlage wird durch die Infrastruktur AG errichtet und steht im Eigentum der Infrastruktur AG.

Für jede vom Projekt abweichende Flächennutzung wie auch jede Verfügung über das Grundstück (die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstücks), wie Veräußerung, Vermietung, Baurechtseinräumung, u.ä., oder dessen Belastung durch den Grundeigentümer innerhalb des Kündigungsverzichtes ist die Zustimmung der anderen Vertragspartner erforderlich.

3. Planung und Bau

Die Planung und der Bau der Anlage erfolgen durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Anlage werden gemäß der beiliegenden Projektparie und der beigeschlossenen Kostenberechnung gemäß Beilage ./1 voraussichtlich

EUR 772.000,00 exkl. USt

betragen (Preisbasis 01.01.2023) und setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenberechnung in Euro	
Gesamtkosten der Bauphase	
A: Summe Herstellungskosten	686.000,00
B: Summe Ausführungsplanung und Baubegleitung	70.200,00
C: Summe Grundkosten	15.800,00
Gesamtkosten für die Bauphase (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	772.000,00

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2023, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Die Kosten für die Planung und für den Bau können sich entsprechend dem Baupreisindex Tiefbau / Straßenbau der Statistik Austria erhöhen oder vermindern.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Anlage Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 4 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder Vorschreibungen im Rahmen der behördlichen Genehmigungsverfahren über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Sollten sich die Kosten nach Baubeginn durch unabweisliche und unvorhergesehene, in der Kalkulation nicht enthaltene Leistungen erhöhen, wie z.B. behördliche Auflagen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten, sofern die Infrastruktur AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr in Verzug – die übrigen Vertragspartner davon mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert und das erforderliche Einvernehmen hergestellt hat.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Die obgenannten Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungs- und Bauleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

5. Leistungszeitraum

Der Baubeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 11 dieses Vertrages vorgesehen. Die Bauzeit wird ca. 4 Monate betragen.

6. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung und des Baus der Anlage alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG beziehungsweise auf Punkt 4 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	45%	347.400,00
Gemeinde	5%	38.600,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

7. Zuschusszahlungsplan

Die Vertragspartner verpflichten sich für die Kosten der Planung und des Baus der Anlage folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Kosten laut Summe A + B der Bauphase ohne Grundkosten C	100% des Zuschusses zu den Kosten der Bauphase laut Summe Grundkosten C	Gesamt
Land	170.145,00	7.110,00	177.255,00
Gemeinde	18.905,00	790,00	19.695,00

50% der Zuschüsse zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten sowie 100% der Zuschüsse zu den Grundkosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie rechtskräftiger Baubewilligung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse der Vertragspartner zweckgebunden für die Planung und den Bau der Anlage zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe der Anlage anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der Anlage, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Herstellungs-, Ausführungsplanungs- und Baubegleitungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Aufgrund der Vorfinanzierung der Vertragspartner erfolgt keine Verrechnung von Projektfinanzierungskosten.

8. Nutzung

Die Anlage Schleinbach erhält die Zweckbestimmung „Park & Ride- und Bike & Ride-Anlage“ und ist ausschließlich den Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel, somit vorrangig und überwiegend den Benützern der Eisenbahn vorbehalten. Die Gemeinde verpflichtet sich, für diese bestimmungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen und die dafür erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen (z.B. Abschleppung von Kfz).

Die Anlage ist in den Zufahrtsbereichen wie folgt zu beschildern:

- a) Fahrverbotstafel für Kfz über 3,5 t (ausgenommen Linienbusse)
- b) Tafeln mit Park & Ride- sowie Bike & Ride-Symbol
- c) Hinweistafel mit folgender Beschriftung:
 - Privatgrund - im Bereich der gesamten Anlage gilt die StVO.
 - Benützung bis auf Widerruf nur zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kfz und Fahrrädern und nur zum Zwecke der Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gestattet.
 - Für Kontrollzwecke ist der gültige Fahrschein bis nach der Ausfahrt bereitzuhalten.
 - Widerrechtliche Nutzung wird mit 50 Euro geahndet.
 - Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Keine Haftung für Fahrzeuge (auch für Schäden durch Emissionen aus ordentlichem Bahnbetrieb, wie z.B. Bügelabrieb, Bremsstaub und Staubeentwicklung)
 - Betrieb der Park & Ride- und Bike & Ride-Anlage durch die ÖBB-Infrastruktur AG
 - Betreuung und Instandhaltung der Park & Ride- und Bike & Ride- Anlage durch die Gemeinde Ulrichskirchen - Schleinbach

Zur Vermeidung einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage (gem. Punkt 8) kann diese auch bewirtschaftet werden. Die Verwendung der dadurch lukrierten Einnahmen sowie die näheren Einzelheiten einer solchen Bewirtschaftung, insbesondere die zweckgebundene Verwendung für die Anlage, sind zuvor im Detail gesondert vertraglich zu regeln.

Alle über Park & Ride und Bike & Ride hinausgehenden Nutzungen der Anlage sind vor Beginn dieser Nutzungen derselben von der Infrastruktur AG schriftlich zu genehmigen.

9. Betrieb und Instandhaltung

Sobald sich die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand befindet, wird die Infrastruktur AG die Anlage mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Betreuung und Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung) übergeben; die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der Infrastruktur AG tätig. Durch offene Restarbeiten wie z.B. Bepflanzungen wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage zu tragen. Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Da es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Eisenbahnanlage handelt, ist die vollständige Beachtung der diesbezüglichen eisenbahnbetrieblichen Vorschriften zwingend geboten. Die Infrastruktur AG wird die Gemeinde bei Durchführung dieser Bestimmungen einbinden; die Gemeinde unterliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben dem Weisungsrecht der Infrastruktur AG (§ 21 EisbG) als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur (§ 1a EisbG).

E-Mobilität: Betrieb (Energieversorgung, Abrechnung, Wartung, Reinigung, Störungsbehebung) und Instandhaltung der E-Ladeinfrastruktur erfolgt zur Gänze durch die Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten. Die Betreuung und Instandhaltung der Abstellflächen samt Bodenmarkierungen und Schildern durch die Gemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

Die Nutzung der E-Ladestation durch den ÖV-Kunden ist kostenpflichtig; die Preisbildung erfolgt durch die Infrastruktur AG. Die Einnahmen verbleiben bei der Infrastruktur AG und werden für die weitere Förderung einer nachhaltigen Verknüpfung von E-Mobilität im Individualverkehr und E-Mobilität im Bahnverkehr verwendet.

10. Genehmigungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich einer die Anlage betreffenden Verkehrsverhandlung und eisenbahnrechtlicher Genehmigungsverhandlung eine Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

11. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird im Hinblick auf die Planung mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Im Hinblick auf den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die Investitionen wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. erfolgt.

Der gegenständliche Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre (= 20 Jahre Abschreibungsdauer + 50% der Anlage) auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Angesichts der durch die Gemeinde zu tragenden Instandhaltungspflicht gemäß Punkt 9 wird vereinbart, dass bei Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde

- die Gemeinde der Infrastruktur AG einen Abschlagsbetrag zur Abdeckung der extern zuzukaufenden Betreuungsleistung der Gemeinde für die restliche Dauer des Kündigungsverzichts zu leisten hat
- der Vertrag zwischen Land und Infrastruktur AG aufrecht bleibt und
- die Infrastruktur AG die Betreuungspflichten der Anlage übernimmt.

Die Instandhaltungspflichten treffen diesfalls die Infrastruktur AG; solange wie dies mit dem von der Gemeinde geleisteten Abschlagsbetrag möglich ist, maximal jedoch auf die restliche Dauer des Kündigungsverzichts.

Davon ausgenommen kann die Infrastruktur AG das Vertragsverhältnis auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden. In diesem Falle hat die Infrastruktur AG den übrigen Vertragspartnern unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5% für jedes angefangene Bestandskalenderjahr der Anlage deren geleistete Zuschüsse zu den Planungskosten, Baukosten und Grundkosten gemäß Punkt 4 dieses Vertrages, zahlbar bis zum 31.1. des der Auflösung folgenden Kalenderjahres, rückzuerstatten.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

12. Ersatzvornahme

Werden erforderliche Betreuungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht vereinbarungsgemäß oder nicht entsprechend den Anweisungen des Organs der Infrastruktur AG durchgeführt, so ist die Infrastruktur AG als Betreiber der Anlage berechtigt, nach

Setzung einer Nachfrist von vier Wochen eine Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde durchführen zu lassen. Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Infrastruktur AG zur sofortigen Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde berechtigt.

13. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

Die Gemeinde als Betreuer und Instandhalter der vertragsgegenständlichen Anlage haftet der Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber für die ordnungsgemäße Betreuung sowie Instandhaltung und verpflichtet sich im Umfang dieser Pflichten während der gesamten Dauer des Kündigungsverzichtes eine Haftpflichtversicherung mit einem Höchstbetrag von mindestens € 1,5 Mio. abzuschließen. Die Gemeinde hält die Infrastruktur AG als Eigentümer und Betreiber der Anlage bis zur Höhe der Versicherungssumme schad- und klaglos und die Infrastruktur AG sichert zu, die Gemeinde im Haftungsfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme in Anspruch zu nehmen.

Bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gilt die oben angeführte Haftungsbegrenzung bis zur Höhe der Versicherungssumme nicht.

14. Überprüfung

Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, jederzeit selbst Einsicht in die diesem Vertrag zu Grunde liegenden Gebarungsunterlagen zu nehmen. Die Infrastruktur AG ist einverstanden, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses im Förderbericht des Landes veröffentlicht werden.

15. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

17. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

18. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

19. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

20. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

- .1 Projektparie (insbesondere samt Kostenberechnung und Lageplan)
- .2 Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, Park&Ride-Anlagen und Bike&Ride-Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Wolfgang Tötschinger, BSc
(Prokurist)

Mag. Erich Pirkl
(Geschäftsführer)

Wien, am.....

Land Niederösterreich

Udo Landbauer, MA
LH-Stellvertreter

St. Pölten, am

Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

(Gemeinderatsbeschluss vom dd.mm.2023)

Ernst Bauer
(Bürgermeister)

Josef Stöckelmayer
(Vizebürgermeister)

Rudolf Roschitz
(Gemeinderat)

Josef Holzbauer
(Gemeinderat)

Ulrichskirchen-Schleinbach, am

1. Zusatzvereinbarung

betreffend
Photovoltaik-Anlage

zum Vertrag über die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung
der Park&Ride- und Bike&Ride-Anlage in Schleimbach,

ZI: IM-BV-CM20230006, vom dd.mm.2023 / dd.mm.2023 / dd.mm.2023,
in der Gesamtheit in der Folge auch „Stammvertrag“ genannt,

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach

Kirchenplatz 3
2122 Ulrichskirchen
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

1. Vorbemerkungen

Im Rahmen des Ausbauprogramms von Photovoltaik auf ÖBB-Objekten beabsichtigt die Infrastruktur AG auf einem Teil der flächigen Park&Ride-Anlage am Bahnhof Schleimbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Vorrangiges Ziel ist im Sinne der Nachhaltigkeit die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Zustimmung der Vertragspartner zu Errichtung, Betrieb und Instandhaltung einer Photovoltaik-Anlage (umfasst Konstruktion, Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Einbautenverlegung) auf einem Teil der flächigen P&R-Anlage rechts der Bahn.

3. Planung, Bau und Kostentragung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt durch und auf Kosten der Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

Zu den Kosten der Errichtung der Photovoltaikanlage sind von den Vertragspartnern keine finanziellen Zuschussleistungen zu entrichten.

4. Betrieb und Instandhaltung

Der Betrieb (Stromversorgung, Wartung, Störungsbehebung), die Instandhaltung und Instandsetzung der Photovoltaikanlage erfolgt zur Gänze durch die und auf Kosten der Infrastruktur AG bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten.

Die Verwertung des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms erfolgt zur Gänze durch die Infrastruktur AG.

Festgehalten wird, dass die Infrastruktur AG gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) keine Energiegemeinschaft gründen und auch keiner beitreten kann. Es können jedoch Teile einer Photovoltaikanlage an eine erneuerbare Energiegemeinschaft verpachtet werden.

5. Rechtswirksamkeit

Alle sonstigen Bestimmungen des Stammvertrags bleiben von dieser Zusatzvereinbarung unberührt bzw. gelten sinngemäß weiter. Die Betreuung und Instandhaltung gemäß dem Stammvertrag durch die Standortgemeinde wird dadurch nicht verändert und bleibt unverändert aufrecht.

Diese Zusatzvereinbarung tritt nach Unterfertigung durch die Vertragspartner und Vorliegen der hierfür erforderlichen organschaftlichen Genehmigungen in Kraft.

Alle Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsteilen oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.

Diese Zusatzvereinbarung wird in 3 Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Beilagen: ./1 Grundriss PV-Anlage Schleimbach
 ./2 Schaubild PV-Anlage Schleimbach

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
Wolfgang Tötschinger, BSc
(Prokurist)

Mag. Erich Pirkl
(Geschäftsführer)

Wien, am.....

Für das Land Niederösterreich

NÖ Landesregierung

im Auftrag

.....
Dipl.Ing. Dr. Werner Pracherstorfer

St. Pölten, am

Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

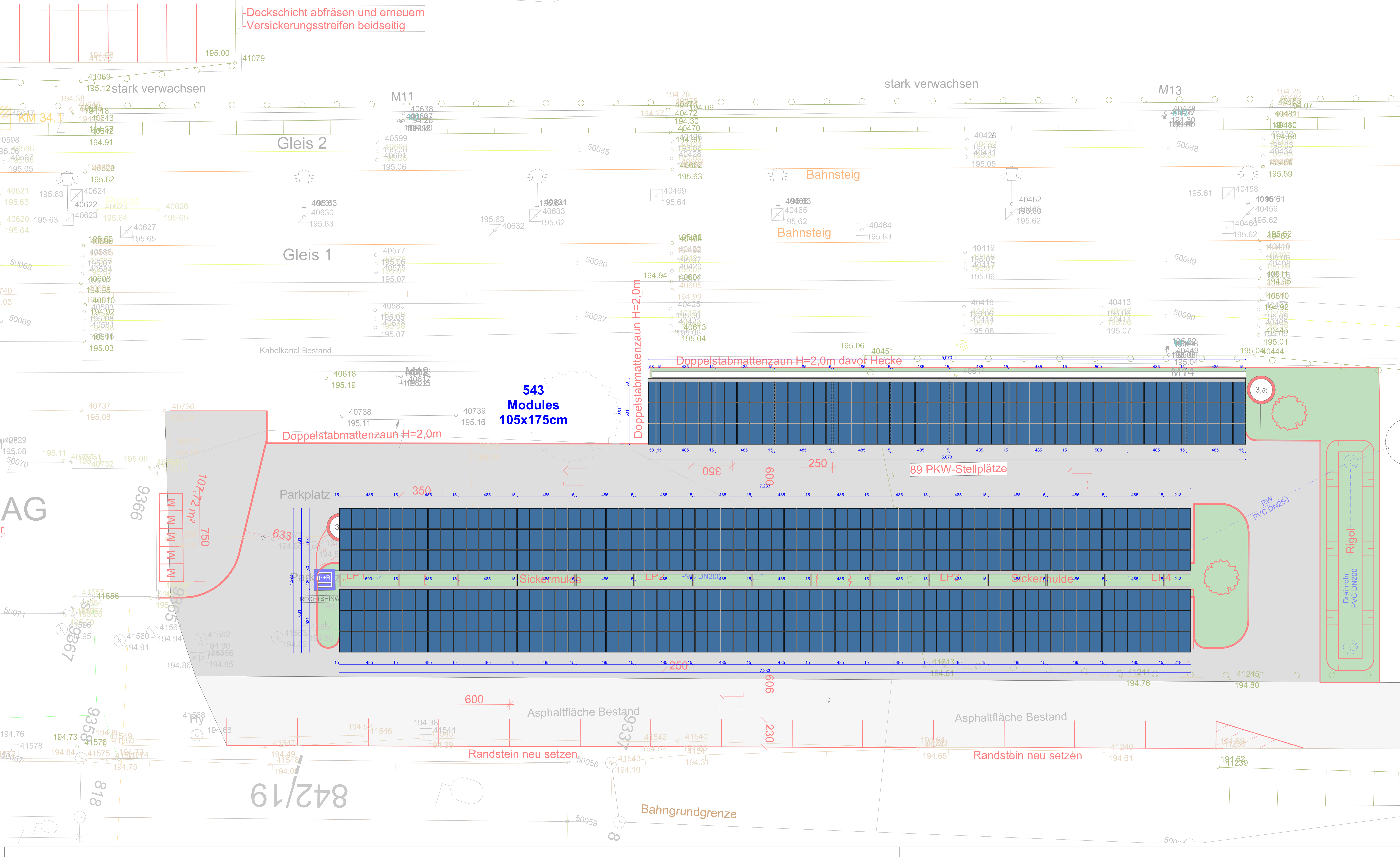
.....
Ernst Bauer
(Bürgermeister)

Josef Stöckelmayer
(Vizebürgermeister)

.....
Rudolf Roschitz
(Gemeinderat)

Josef Holzbauer
(Gemeinderat)

Ulrichskirchen-Schleinbach, am



Beilage ./1 Grundriss PV-Anlage Schleimbach

Systemdarstellung: PV ANLAGE P&R SCHLEINBACH



Beilage ./2 Schaubild PV-Anlage Schleimbach